

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Barbara Ostmeier, MdL, Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 44 - 146573/2021
Meine Nachricht vom:

ausschließlich per E-Mail an
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Angelika Bähre
Angelika.Baehre@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5462
Telefax: +49-431-988-6-185462

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6946

30. Dezember 2021

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG) Stellung zu nehmen.

Glücksspiele sind mit ernststen Gefahren verbunden. Problematisches Spielverhalten und Spielsucht haben, neben den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Spielerinnen und Spieler direkt, regelmäßig auch weitreichende Auswirkungen auf das Umfeld der Betroffenen. Nicht selten werden hierdurch ganze Familien in den wirtschaftlichen Ruin gestürzt. Daher ist es von besonderer Bedeutung, ausreichende Angebote zur Aufklärung und Prävention für von Glücksspielsucht betroffene Menschen bereitzuhalten. Diesem wird das Land Schleswig-Holstein u. a. durch eine erhebliche Aufstockung der Fördermittel im Rahmen der Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages gerecht. Weiterhin sind natürlich auch die Angebote für Glücksspiele, z. B. durch Spielhallen, entsprechend ihrer Gefahren gesetzlich zu regulieren.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Spielhallengesetzes für Schleswig-Holstein bietet einen Kompromiss zwischen den Interessen, ein Angebot durch Spielhallen zu ermöglichen und den Fürsorgepflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gesellschaft als Ganzes.

Ein wesentliches Element der Glücksspielsuchtprävention bei Spielhallen ist die Festlegung von Mindestabständen zu anderen Spielhallen und bestimmten, besonders zu schützenden Einrichtungen. In § 4 des Entwurfs wird ein Regelabstand von 300m Luftlinie zu anderen Spielhallen festgelegt. Auch zu bestehenden Einrichtungen, die vorrangig dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ab sechs Jahren dienen, sowie zu bestehenden Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen ist nach dem Entwurf der gleiche Regelabstand einzuhalten. Die Anzahl möglicher Spielhallen soll so zum einen begrenzt werden. Zum anderen sollen besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie bereits von Sucht oder Verschuldung betroffene Menschen, in ihrem alltäglichen Lebensumfeld dadurch seltener mit Spielhallen konfrontiert werden. Aus suchtfachlicher Sicht ist eine, auch langfristig, konsequente Umsetzung dieser Mindestabstände von großer Bedeutung.

Weiterhin möchte ich das weitreichende Verbot zum Genussmittelkonsum in § 8 des Entwurfs hervorheben. Um eine effektive Prävention der Glücksspielsucht zu gewährleisten, sollen die Spielerinnen und Spieler ihr Spiel möglichst häufig unterbrechen und idealerweise die Spielhalle auch verlassen, um eine mögliche Fortsetzung des Spiels überdenken zu können. Insofern soll z. B. das Rauchverbot in Spielhallen auch weiterhin nicht im Nichtraucherschutzgesetz, sondern direkt im Spielhallengesetz geregelt werden. Ein zentraler Schutzzweck dieser Regelung besteht eben, neben dem Schutz vor den Gefahren des Passivkonsums, in der Glücksspielsuchtprävention durch die Unterbrechung des Spiels. Daher beschränkt sich die Regelung des Rauchverbotes im Entwurf auch erstmals nicht nur auf herkömmliche Tabakprodukte, sondern bezieht auch moderne Substitutionsprodukte wie z. B. E-Zigaretten und Tabakerhitzer ein.

Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf um ein ausgewogenes Gesetz, welches auch die Prävention der Glücksspielsucht ausreichend einbezieht. Daher empfehle ich Ihnen, dem Entwurf zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bähre

Sucht- und Drogenbeauftragte des
Landes Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>